

## Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
27.	27.1	<p>Der Bürger führt aus, dass die geplante Aufstellung des B-Plans den nachbarlichen Interessen widerspricht, insbesondere werden die Wohnbedürfnisse der Nachbarschaft und auch seiner Familie und seiner Kinder nicht hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Er möchte in diesem Zusammenhang auf die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/G 11 „Hof Hallau“ erinnern. Dieser B-Plan wurde am 18.12.2003 vom Rat der Stadt Bielefeld beschlossen.</p> <p>In diesem B-Plan werden die jetzt als Hochschulcampus angestrebten Flächen als „Grünraumspange als Eingangskorridor zum Dornberger Auenpark“ ausgewiesen. Auch sollten sich die in diesem Baugebiet liegenden Wohnhäuser in die Natur eingliedern. Deshalb durften die Häuser im hinteren Bereich des B-Plans auch nur jeweils 1 ½-geschossig errichtet werden, um den nahtlosen Übergang in diese „Grünraumspange“ zu gewährleisten.</p> <p>Diese „Grünraumspange“ als Eingangskorridor zum Dornberger Auenpark wird jetzt vollkommen zerstört. Warum durften die hinteren Häuser jeweils nur 1 ½-geschossig errichtet werden, wenn jetzt auf der Langen Lage ein mehrstöckiges Universitätsgebäude entstehen soll?</p> <p>Ein ruhiges, naturnahes Wohnen wird ad absurdum geführt und das Plankonzept des sanften und offenen Übergangs in die naturnahe Landschaft des früheren B-Plans II/G 11 „Hof Hallau“ in sein Gegenteil verkehrt.</p> <p>Nach seinem Verständnis haben diese Planungen mit einer langfristigen städtebaulichen Planung, die insbesondere den Interessen der Wohnbevölkerung dienen soll, nichts zu tun. Bereits aus diesem Grund wird der angestrebte B-Plan „Hochschulcampus Nord“ an einem schweren zur Rechtswidrigkeit führenden Abwägungsfehler leiden.</p>	<p>Das städtebauliche Konzept des Bebauungsplans II/ G 11 „Universitätsviertel Hof Hallau“ wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt. Es bleiben öffentliche Grünflächen mit einer Breite von 100 m und mehr als Pufferzone zwischen Wohngebiet Hof Hallau und Hochschulcampus Nord erhalten. Siehe hierzu ausführlich 2.10. Zudem war in dem städtebaulichen Wettbewerb aus dem Jahr 1993, dem das Konzept des Wohngebiets Hof Hallau zugrunde liegt, der Hochschulcampus Nord enthalten und auch zeichnerisch dargestellt.</p> <p>Der Dornberger Auenpark liegt nordwestlich des Wohngebiets Hof Hallau und wird von der Planung nicht berührt.</p> <p>Zu den Beweggründen für die Planung und den ihr zugrunde liegenden städtebaulichen Zielen siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	27.2	<p>Der Bürger führt an, dass die Eigentumsrechte durch die Planungen verletzt werden, da das Grundstück des Bürgers eine Wertminderung erfährt. Diese Wertminderung ist bereits nachweislich für ein Grundstück im Baugebiet Hof Hallau eingetreten, welches nach Offenlegung der Planungen für den Hochschulcampus mit erheblichen Verlusten gegenüber den davor festgestellten Wertermittlungen veräußert wurde. Für die Wertverluste wird Schadenersatz geltend gemacht.</p>	<p>Zum Eingriff in Eigentumsrechte und Schadensersatz siehe 1.5.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>

## Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	27.3	Der Bürger und seine Familie sind persönlich durch die Planungen für den Hochschulcampus Nord beeinträchtigt, da die bisherige Wohngebietsstruktur wesentlich verändert wird. Dies bedeutet einen Eingriff in das Lebensumfeld seiner Familie. Die Wohnqualität wird ganz erheblich beeinträchtigt.	Siehe 26.5. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	27.4	Der Bürger erinnert daran, dass die Universität Bielefeld als Uni der kurzen Wege konzipiert worden ist. Schon damals wurden auch erhebliche Erweiterungsmöglichkeiten vorgedacht. Pro Grün hat in seiner Publikation ‚Plan B‘ nachgewiesen (2008), dass alle gegenwärtig diskutierten Nutzungsperspektiven für die Lange Lage mit benötigten 70.000 qm BGF ohne weiteres auf dem Uni-Stammgelände unterzubringen sind. Gleichzeitig würden dadurch Chancen der Arrondierung und städtebaulichen Aufwertung (z.B. der nördlich gelegenen Parkhäuser) eröffnet und tatsächlich Kosten sparende Synergien (z.B. einer gemeinsamen Bibliothek, Mensa etc.) viel eher geschaffen, als bei einer unsinnigeren und teuren Versiegelung und Bebauung der Langen Lage. Wenn der von Pro Grün entworfene „Plan B“ jedoch eine realistische Alternative darstellt, die sich im Übrigen aus der Universitätsplanung der 70er Jahre ergibt, so ist es ein Gebot der Konfliktminderung, den Anwohnern – und dem Bürger als konkret durch die Planungen beschwertem Anlieger – rund um die Lange Lage das neue Baugebiet mit seinen absehbaren immensen und vielgestaltigen Belastungen nicht zuzumuten.	Zur Frage der Standortalternativen und insbesondere des Vorschlags von „Pro Grün“ siehe ausführlich allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Zum Bodenschutz siehe 2.1.  Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	27.5	Dem Bürger erscheint in diesem Zusammenhang merkwürdig, dass die Uni nun doch auf dem Stammgelände baut. (vgl. NW, 30. Juni 2008): Monatelang wehrt sich die Univerwaltung gegen Vorschläge, das Uni-Stammgelände für Erweiterungsbauten zu nutzen. Doch entsteht bis 2013 ein Containerdorf mit 2.500 qm Nutzfläche für den Forschungsbereich „Cognitive Interaction technology“ (Citec). Das zeigt eindrucksvoll, dass es überhaupt keinen Bedarf für die Zerstörung des Naherholungsgebiets „Lange Lage“ gibt. Er beantragt deshalb eine Erweiterung auf dem Uni-Stammgelände genau zu überprüfen, um seine persönliche Betroffenheit durch die Planungen auf der Langen Lage zu vermeiden. Dies gebietet die Abwägung der Rechtsgüter.	Siehe 2.9. Zu Flächenpotentialen auf dem Universitäts-Stammgelände (z.B. Vorschlag „Pro Grün“ siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1.  Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

## Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
	27.6	<p>Der Bürger befürchtet, dass die Realisierung eines Hochschulcampus auf der Langen Lage zu einer unzumutbaren Verkehrsbelastung für die umliegenden Wohngebiete führt, insbesondere für das Neubauwohngebiet Hof Hallau.</p> <p>Er verweist darauf, dass die Verwaltung selbst in den Beschlussvorlagen an die politischen Gremien dargelegt hat, dass von 8.200 zusätzlichen Studenten und Beschäftigten und 14.600 zusätzlichen Fahrten per Auto, Motorrad und ÖPNV auszugehen ist. Dies führt zu 200 % mehr Verkehr auf dem Zehlendorfer Damm. Gleichzeitig wurde eingeräumt, dass die vorgeschlagene Variante hinsichtlich der Lärmimmissionen zu den ungünstigsten gehört. Deshalb erscheint es dem Bürger besonders unverständlich, warum nicht auch alternative Standorte, insbesondere eine Erweiterung auf dem Universitäts-Stammgelände, in die weiteren Überlegungen einbezogen worden sind.</p>	<p>Zum Verkehr und insbesondere zu der prognostizierten Lärmbelastung auf dem Zehlendorfer Damm siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. Zu Standortalternativen siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	27.7	<p>Er fragt, warum ohne Not ein Naturschutz- und Naherholungsgebiet von weit über 35 ha zerstört werden soll. Selbst die städtischen Planungsunterlagen und alle Gutachten betonen die „Zerschneidung von Lebensräumen“, „Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen mit Störeinflüssen auf das schutzwürdige Biotop“ und „Eingriffe in Bereiche mit hoher Naturschutzfunktion“.</p> <p>Die Zerstörung des Naherholungsgebiets Lange Lage ist überflüssig. Die technischen Anlagen und Aggregate der Neubebauung und Bodenversiegelung entstellen trotz heutiger Lärminderungstechnik die gesamte örtliche Landschaft. Biotopvernetzung, Wanderung und Austausch zwischen den beiden Bachsieken Babenhäuser und Gellershagener Bachtal wird zerstört, Wanderungsbewegungen für diverse Amphibien eingeschränkt, selbst und nicht nur seltene Insektenarten existenzgefährdend bedroht. Nahrungs- und Bruthabitate für Säugetiere und Vögel werden bis zum Bestandsverlust eingeschränkt, beunruhigt, verlärmert, zerstückelt, zerstört, verblendet, durch Lichtsmog gefährdet usw. Flugrouten von Vögeln (Avifauna) werden abgeschnitten, an den spiegelnden Glasfassaden zu Tode gebracht, Insekten durch Kunstlicht fehlgeleitet. Sogar seltene Pflanzenarten werden auch einfach zugepflastert. Hierdurch wird die Lebensumwelt unzumutbar beeinträchtigt.</p>	<p>Siehe 2.3, zur Bodenversiegelung siehe 2.1. Zum Artenschutz siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 3.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

## Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
	27.8	<p>Der Bürger bemängelt, dass die Planungen mit falschen Angaben zu den Notwendigkeiten begründet wurden. Betroffene Studenten wie Anwohner wurden nicht ernsthaft beteiligt und gefragt. Es wurden auch keine Alternativen ernsthaft geprüft und abgewogen. Mit den nur 4 zur Entscheidung stehenden Entwürfen, die sich alle nur auf die mögliche Bebauung der Langen Lage bezogen, wurde eine einseitige und einengende – bereits im Vorfeld als unzulässig auswertende – Festlegung vorab betrieben. Die Entscheidungsfindung wurde somit vorbestimmt manipuliert. Es gibt außer der FH Leitung keine konkreten Bauwünsche und weiteren Flächenbedarfe. Der angestrebte Hochschulcampus ist eine Mogelpackung, da dort nur ggfs. aus Sanierungsgründen und nur kurzfristig Universitätsbereiche ausgelagert werden. Sämtliche angekündigte externe Institute und Forschungsbüros oder Unternehmensgründungen sind Luftnummern ohne Realitätsbezug. Bereits im Vorfeld der Planung wurde mit Vortäuschung falscher Tatsachen, was die angebliche Absicht von Max-Planck-Institut oder Honda Roboterforschung betrifft, tendenziöse Stimmung erzeugt. Ein neuer zentraler FH Campus ist nicht zwingend notwendig und auch nicht in Uninähe. Dies schafft nur mehr Probleme, zerstört wertvolle Freifläche, verursacht nur mehr Kosten als es jemals Nutzen haben könnte. Investition in Bildung und Zukunftsfähigkeit sieht anders aus. Hier wird eine weitere mittelmäßige Betonruine als abstoßende Lernfabrik verplant.</p>	<p>Zur Notwendigkeit der Planung und insbesondere zu den Synergieeffekten durch die unmittelbare Nähe von FH und Universität siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1.</p> <p>Zum Verfahren siehe 2.1.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
28.	28.1	<p>Der Bürger stellt fest, dass durch die Planungen für den Hochschulcampus für in massive nicht hinnehmbare Störungen verursacht werden, durch die seine Gesundheit beeinträchtigt wird. Er wird vor allem während der Bauzeiten, aber auch nach Fertigstellung der geplanten Einrichtungen auf der Langen Lage Beeinträchtigungen durch Lärm, Abgase und Staub – auch Feinstaub – ausgesetzt. Hiergegen wendet er sich ausdrücklich, denn nach den neuen Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 47d ist durch die Aufstellung von Lärmaktionsplänen in Ballungsräumen mit mehr als 25.000 Einwohnern das gesetzliche Ziel, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen. Der Bürger stellt fest, dass die Stadt Bielefeld mit dem B-Plan für den Hochschulcampus genau das Gegenteil verfolgt.</p>	<p>Zur Verkehrslärmbelastung siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4, zur Schadstoffbelastung siehe 8.2.</p> <p>Zum Lärmaktionsplan und zum anlagenbezogenen Lärm siehe 10.46.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

## Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
	28.2	<p>Er fordert den Nachweis, dass die Stadt Bielefeld bis zum 18.7.2008 ihrer gesetzlichen Pflicht zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans nachgekommen ist und dass dabei die bereits durch den Aufstellungsbeschluss vom 18.9.2007 für den B-Plan für den Hochschulcampus und die geplanten Beeinträchtigungen aufgrund des Unterrichts- und Erörterungstermins vom 24.10.2007 berücksichtigt wurden.</p> <p>Sollten diese Maßnahmen für sein Wohngebiet nicht erfolgt sein, beantragt er, den B-Plan nicht eher zu verabschieden, als diese Ermittlungen nach § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz abgeschlossen sind und die Einsicht in die Ergebnisse ihm ermöglicht werden.</p> <p>Er beantragt, dass die Stadt seine Gesundheit schützt und nicht zusätzlichen Belastungen aussetzt.</p>	<p>Zum Lärmaktionsplan und zum anlagenbezogenen Lärm siehe 10.46.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	28.3	<p>Der Bürger führt an, dass die Eigentumsrechte an seinem Wohngrundstück Cranachstr. 5 durch die Planungen verletzt werden, da das Grundstück nur ca. 50 m von der Grenze des B-Plans entfernt liegt und eine Wertminderung erfährt. Diese Wertminderung ist bereits nachweislich für ein Grundstück im Baugebiet Hof Hallau eingetreten und ein weiteres Grundstück in der Siedlung Cranachstraße realisiert worden, die nach Offenlegung der Planungen für den Hochschulcampus mit erheblichen Verlusten gegenüber den davor festgestellten Wertermittlungen veräußert wurden. Für die zu erwartenden Wertverluste macht er Schadenersatz geltend.</p>	<p>Siehe 10.2. und zur Wertminderung insbesondere 1.5.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	28.4	<p>Der Bürger und seine Familie sind persönlich durch die Planungen für den Hochschulcampus Nord beeinträchtigt, da die bisherige Wohngebietsstruktur wesentlich verändert wird. Dies bedeutet einen Eingriff in das Lebensumfeld, die Wohnqualität und damit die Gesundheit und das Eigentum seiner Familie. Durch die Beeinträchtigung seiner Wohnqualität werden seine Schutzrechte verletzt.</p>	<p>Siehe 26.5.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	28.5	<p>Durch die Planungen werden für den Bürger wichtige Erholungsräume auf der Langen Lage zerstört, die regelmäßig für Spaziergänge und Aufenthalt im Freien genutzt werden. Dies ist eine Beeinträchtigung seiner Gesundheit.</p>	<p>Siehe 2.3. und 4.3.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	28.6	<p>Durch die Planungen werden für seine Enkelkinder Spielflächen und Aufenthaltsflächen auf der Langen Lage zerstört. Dadurch wird</p>	<p>Siehe 8.6.</p>

## Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		die gesundheitliche, motorische, psychische und soziale Entwicklung der Kinder beeinträchtigt. Die Kinder nutzen die Flächen u.a. für intensive Naturerfahrungen, die anderweitig nicht erreichbar sind.	Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	28.7	Es werden für ihn wichtige Naturräume zerstört und dadurch seine Lebensqualität beeinträchtigt. Es werden kleinklimatische Veränderungen erfolgen, die Auswirkungen auf die Luftzirkulation seines Wohngrundstücks haben. Hierdurch wird seine Gesundheit und Lebensqualität beeinträchtigt. Er beantragt, dass diese Auswirkungen auf sein Grundstück vor einer Beschlussfassung über den B-Plan festgestellt werden.	Siehe 2.3, zum Kleinklima siehe 10.3.  Von einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Einwenders durch die Planung kann ernsthaft nicht gesprochen werden.  Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	28.8	Er bemängelt, dass durch die Ermöglichung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechts für die FH von der Holbeinstraße aus die Holbeinstraße sowie die angrenzende Cranachstraße einer erheblichen verkehrlichen und damit verbundenen Lärm-, Abgas- und Staubbelastung ausgesetzt werden. Dies ist nicht nur völlig unnötig, sondern führt zudem zu einer erheblichen Minderung des Wertes seines Wohnhauses, das nur ca. 70 m von der Holbeinstraße entfernt liegt.	Siehe 4.5, zum Thema Wertminderung siehe 1.5.  Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	28.9	Der Bürger führt aus, dass die Haupterschließung durch die Stadtbahnlinie 4 lt. Planungsträger einer der Grundpfeiler für die bauliche Umsetzung der Planungsvorschläge ist. Dies ist widersinnig, da die bestehende Haltestelle Wellensiek ausreicht (Zeitersparnis wenigstens 5 bis 8 Minuten zur geplanten neuen Campus Haltestelle), zudem führt sie durch schützenswerte freie Landschaft weitgehend außerhalb des B-Plangebiets mit erheblichen und vielfältigen Eingriffen für Pflanzen, Tiere, Landschaft und ihn als Anwohner, die auch nicht anderswo ortsnah ausgeglichen werden können. Er beantragt, das Planfeststellungsverfahren nach dem PBefG für die Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 vor dem weiteren Satzungsbeschluss über den B-Plan Hochschulcampus Nord formell abzuschließen. Durch die vorgesehene Abspaltung des Planfeststellungsverfahrens für die Stadtbahn ist der Bürger beeinträchtigt, da die insgesamt auf ihn zukommenden Belastungen nicht in ihrer Gesamtheit betrachtet und beurteilt werden. Er wendet sich deshalb entschieden gegen das Vorgehen, weil er aufgrund der Lage	Zur Stadtbahnverlängerung siehe 6.1.  Zum Verhältnis Bebauungsplan / Planfeststellungsverfahren siehe Ausführungen unter 3.2. und 4.7.  Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

## Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		seines Grundstücks auch von den Beeinträchtigungen durch die Stadtbahn betroffen sein wird.	
	28.10	<p>Die Abwicklung von ca. 70% der Verkehrsleistungen über den ÖPNV (Linie 4) zweifelt der Bürger in erheblichem Umfang an. Und dies aus 2 Gründen: zum einen bedingt dies eine deutlich höhere Frequenz der Stadtbahn. Diese ist jedoch eingeschränkt durch den Stadtbahntunnel in der Innenstadt, der seine Leistungsgrenze bereits erreicht hat. Sämtliche Stadtbahnzüge müssen das Nadelöhr Hauptbahnhof, Jahnplatz und Rathaus passieren, eine weitere Verdichtung der Taktfrequenzen ist hier nicht im erforderlichen Umfang möglich. Dies kann auch nicht durch den Einsatz neuer Stadtbahnzüge kompensiert werden, da die zusätzlichen Aufnahmekapazitäten zu gering sind. Eine Teilung der Strecken der Linie 4 vor dem Nadelöhr Hauptbahnhof mit dem Umsteigen in andere Stadtbahnlinien, die dann durch den überlasteten Stadtbahntunnel fahren, vermindert die Akzeptanz des ÖPNV. Zum anderen wäre ein 70%iger Verkehrsanteil des ÖPNV allenfalls dann zugrunde zu legen, wenn es sich bei den Nutzungen auf der Langen Lage ausschließlich um studentische handeln würde. Der Bebauungsplanentwurf weist jedoch zu etwa 3/4 seines Umfangs Nutzungen aus, die nicht studentisch geprägt sind.</p> <p>Aus Sicht des Bürgers dient der Bau der Stadtlinie insbesondere dazu, rechnerisch den Stellplatzschlüssel im Bebauungsplangebiet zu reduzieren. Da ein 70%-Anteil der Verkehrsabwicklung über den ÖV unrealistisch ist, müssen die Kapazitäten des motorisierten Individualverkehrs (MIV) näher betrachtet werden. In der Konsequenz wird ein deutlich höherer Individualverkehrs-Anteil durch sein Wohngebiet an der Schlosshofstraße geführt werden, wodurch der persönlich belastet wird.</p>	<p>Zur Kapazität der Stadtbahn und zu den geplanten Nutzungen siehe 2.7. Die Aussage, 3/4 der geplanten Nutzungen seien nicht studentisch geprägt, ist unzutreffend.</p> <p>Der Verkehr auf der Schlosshofstrasse wird um etwa 1.000 Fahrzeuge täglich zunehmen (nördlich der Voltmannstraße von 3.300 / 3.700 auf 4.300 / 4.700, südlich der Voltmannstraße von 4.600 / 5.800 auf 5.400 / 6.800 Fahrzeuge). Zum Lärm siehe 1.5.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	28.11	Er wird durch die schon jetzt voraussehbaren Entwicklungen, die in den Planungen der Stadt bisher nicht berücksichtigt wurden, beeinträchtigt, da die negativen Auswirkungen des zunehmenden Anteils an Individualverkehr ihn und seine Familie treffen. Er empfindet die Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 tatsächlich für überflüssig, weil die räumliche Nähe der bereits bestehenden Haltestelle Wellensiek (mit deutlicher Zeitersparnis weit über 5 Min. gegenüber der geplanten neuen Campus Haltestelle) die Fahrgäste dazu verleitet,	<p>Siehe 6.1.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

## Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		schon vorher auszusteigen und von dort aus zur FH (etc.) zu laufen. Der verbleibende Fahrgastanteil bis zur vorgesehenen neuen Endhaltstelle ist so gering, dass die für ihn aufgrund seiner Wohnlage damit verbundenen Nachteile (Lärm, Quietschen, Wohnumfeldverschlechterung) nicht zu rechtfertigen sind.	
	28.12	Er führt aus, dass die Universität Bielefeld in den 70er Jahren als Uni der kurzen Wege konzipiert worden ist. Schon damals wurden auch erhebliche Erweiterungsmöglichkeiten vorgedacht. Pro grün hat in seiner Publikation ‚Plan B‘ nachgewiesen (2008), dass alle gegenwärtig diskutierten Nutzungsperspektiven für die Lange Lage mit benötigten 70.000qm BGF ohne weiteres auf dem jetzigen Uni-Stammgelände unterzubringen sind. Gleichzeitig würden dadurch Chancen der Arrondierung und städtebaulichen Aufwertung (z.B. der nördlich gelegenen Parkhäuser) eröffnet und tatsächlich, Kosten sparende Synergien (z.B. einer gemeinsamen Bibliothek, Mensa etc.) viel eher geschaffen, als bei einer unsinnigeren und teuren Versiegelung und Bebauung der Langen Lage. Dabei bleiben auch weiter längerfristige Entwicklungsperspektiven (z.B. auf der Finnbahn) möglich. Dies wird in der Summe dem Grunde nach von der Universität auch anerkannt. – Wenn der von Pro Grün entworfene „Plan B“ jedoch eine realistische Alternative darstellt, die sich im Übrigen logisch aus der Universitätsplanung der 70er Jahre ergibt, so ist es ein Gebot der Konfliktminderung, den Anwohnern – und ihm als konkret durch die Planungen beschwertem Anlieger – rund um die Lange Lage das neue Baugebiet mit seinen absehbaren immensen und vielgestaltigen Belastungen nicht zuzumuten. Gleichzeitig kann den Geboten des Freiraum- und des Bodenschutzes (Bodenschutzklausel in § 1 Abs. 5 BauGB) entsprochen werden.	Zur Frage der Standortalternativen und insbesondere dem Vorschlag von „Pro Grün“ siehe ausführlich allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Zum Bodenschutz siehe 2.1.  Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	28.13	Er verweist auf die im Auftrag der Stadt durchgeführten Verkehrsuntersuchungen, die von 14.600 zusätzlichen Fahrten per Auto, Motorrad und ÖPNV ausgehen. Das führt zu 200 % mehr Verkehr auf dem Zehlendorfer Damm und 50 % mehr Verkehr auf der Schlosshof-, der Dürer-, der Großdornberger- und auf der Universitätsstraße. Gleichzeitig wird im Beschlussvorschlag der Verwaltung (auf S. 7) eingeräumt, dass diese Variante der Verkehrserschließung bezüglich der Lärmimmissionen zu den ungünstigsten gehört.	Zum Verkehrsaufkommen und zur Thematik ruhender Verkehr / Tiefgaragen siehe 4.5.  Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .



## Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		<p>Neben der eigentlich unverschämten Wohnumfeldverlärmung würde auch die Feinstaubbelastung und der CO<sub>2</sub> Ausstoß unnötig erhöht.</p> <p>Zudem muss der Anwohner davon ausgehen, dass die Anliegerstraßen in der Cranachstraße / Holbeinstraße zugeparkt werden und er wegen der Lage seines Wohngrundstücks hiervon konkret betroffen ist.</p> <p>Eine Akzeptanz der vorgesehenen Tiefgaragen im Plangebiet wird bestritten, da diese wegen der potentiellen Gefahrenlage im Hinblick auf die persönliche Sicherheit von vielen Autofahrern gemieden werden. Dies gilt z.B. in der Dunkelheit oder auch für Frauen. Diese Auffassung wird von der Polizei vertreten. Der Bürger ist als Anlieger von den vorstehend dargelegten Maßnahmen direkt betroffen und wendet sich deshalb dagegen.</p>	
	28.14	<p>Der Bürger weist darauf hin, dass Bauamt und Politik immer von einem Hochschulcampus gesprochen und die Ansiedlung von Gewerbe ausgeschlossen haben. Nachdem weder eigentliche Universitätsneubauten, der Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) NRW, das Max-Planck-Institut (MPI) oder Fraunhofer-Institut noch sonst was zusätzlich realisiert werden, werden große Flächenanteile zunächst ohne erkennbaren Bedarf fern der Autobahn für Betriebsneugründungen (Start-Ups) als Gewerbefläche ausgewiesen. Gewerbenutzungen in einem Umfang von mehr als 9.000 qm Geschossfläche sollen ermöglicht werden.</p> <p>Der Bürger führt aus, dass das Gebiet Lange Lage die schlechteste Anbindung an das Autobahn-Netz in ganz Bielefeld hat, da die Entfernung zu allen Autobahn-Auffahrten 7 bis 10 km entfernt sind. Der zu erwartende Individualverkehr von den Autobahnen zum Campus und umgekehrt wird in dem gesamten Stadtgebiet Verkehrsprobleme mit den damit verbundenen schädlichen Auswirkungen erzeugen. Die vorrangig betroffenen Straßen im Bielefelder Westen sind bereits jetzt ausgelastet:            Abfahrt Ostwestfalen-Lippe: Nadelöhre in Brake/Altenhagen, Schildesche (Kreuzung Engersche/Talbrücken-/ Westerfeldstr.)            Kreuzung Westerfelstraße/Jöllennecker/Babenhausener Str.) (Kreuzung Voltmannstraße/Schlosshofstraße)            Abfahrt Bielefeld Zentrum: Detmolder Str., Adenauerplatz, Stapen-</p>	<p>Die Aussage, dass 75% der Planungsfläche für Betriebsneugründungen ausgewiesen würden, ist falsch. Es besteht keinerlei Zusammenhang zwischen dem geplanten Hochschulcampus und einem in der Vergangenheit diskutierten Technologiepark. Die hier geäußerten Befürchtungen sind unbegründet. Siehe hierzu ausführlich 2.7</p> <p>Zur Verkehrsbelastung auf den genannten Kreuzungen siehe 10.12.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

## Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		<p>horststr., Wertherstr. Abfahrt Bielefeld-Sennestadt: B68, Stapenhorst/Wertherstr. und Jöllenbecker/Dröge/Schlosshofstr. mit dem Nadelöhr Einmündung und Schlosshofstr. in die Weststr. Abfahrt Steinhagen A33: Bergstr., Strapenhorststr. oder Jöllenbecker/Dröge/Schlosshofstraße Alle vorgenannten Straßen führen durch Wohngebiete mit sehr vielen Anwohnern. Deshalb beantragt der Bürger, die Auswirkungen der Planungen für den Hochschulcampus für die vorstehenden Gebiete zu untersuchen. „Die Hochschule ist an diesem Ort wichtig, weil sich nebenan kleine Betriebe ansiedeln können“ zitiert die Neue Westfälische (NW) am 2./3. Februar 08 Angelika Wilmsmeier, die FDP-Ortsvorsitzende aus Dornberg. Hier soll ein über 25 Jahre altes Konzept, ein Technologiezentrum und Technologiepark auf Hof Hallau (siehe NW vom 16.08.83) und somit auch ein Gewerbegebiet mit veralteter Planung und unrealistischer Zukunftsperspektive spekulativ auf dem Rücken der Steuerzahler verwirklicht werden. Der Bürger hatte es schon lange vermutet und protestiert gegen die damit einhergehenden Belastungen (Lärm, Verkehr, Emissionen, Natur- und Landschaftszerstörung usw.). Ob sich angesichts der aktuellen Finanzkrise und der erkennbaren Wirtschaftsabschwächung, sowie mit mittelfristig sinkender Bevölkerungszahl, überhaupt dafür genügend Investoren/Mieter finden werden, wird immer fraglicher. Die Zahl der Existenzgründungen geht in der Region OWL wie im Land NRW anhaltend beständig zurück. Bauruinen und Wirtschaftsbrachflächen gibt es in Bielefeld schon genug, zudem würden bei einem FH Neubau die alten 5-6 Standorte zusätzlich noch leer stehen, für die es keine Folgenutzungen gibt. Es beantragt, auch diese Folgen vor einer weiteren Planung für den Hochschulcampus genau zu untersuchen.</p>	<p>Zu den Folgenutzungen für die Altstandorte der FH siehe 1.2. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	28.15	<p>Zudem hält die Straßenbahn bzw. der Betreiber mobiel seit Jahren trotz gewisser Bemühungen und Absichterklärungen immer noch nicht die nötigen Lärmgrenzwerte im Bereich Lohmannshof (Kreisverkehr Endhaltestelle wie in der Wendeschleife) ein. Diese Situation akzeptiert der Bürger nicht zusätzlich für sein Wohngrundstück an der Cranachstr. 5.</p>	<p>Siehe 10.13. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>

## Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
	28.16	Der Bürger stellt im Übrigen fest, dass das Weidegebiet der Langen Lage neuerdings von südwärts ziehenden und wiederkehrenden Wildgänsen und dieses Jahr zum ersten mal auch von Kranichen als Zwischenrastplatz benutzt worden ist, was neben anderen Naturschutzargumenten den gesamten Komplex zu einem für die Bevölkerung wertvollen Naturraum, zu einem jetzt schon viel genutzten Erholungsraum ausweist.	<p>Wildgans und Kranich sind für das Plangebiet und das weitere Umfeld als seltene Nahrungsgäste anzusehen, sind artenschutzrechtlich nicht relevant, da eine Beeinträchtigung von Nahrungsräumen nur beim Vorliegen einer für die betreffende Art besonderen Funktion zum Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen kann (GELLERMANN &amp; SCHREIBER 2007, TRAUTNER 2008).</p> <p>Unter Berücksichtigung der großen Aktionsräume dieser Wintergäste und Durchzügler und der in NRW nachgewiesenen Rastgebiete ist von einer zufälligen Nutzung des Plangebietes von wenigen Individuen auszugehen und nicht von einem essentiellen Nahrungshabitat.</p> <p>Zum Artenschutz siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 3 Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
29.	29.1	Der Bürger schreibt, dass es sich bei dem Hochschulcampus Nord, das im Endausbau ähnliche Dimensionen wie die bestehende Universität aufweisen wird, es sich um ein Vorhaben mit weit mehr als nur ortsbezogener städtebaulicher und verkehrlicher Bedeutung handelt. Es wird erhebliche Auswirkungen insbesondere auf die städtebauliche und verkehrliche Infrastruktur im zentrumsnahen Bielefelder Westen haben. Ausweislich der „Lärmkarte“ für die Stadt Bielefeld ist dieses Gebiet bereits jetzt in einem Ausmaß verkehrsbelastet, dass hier ein unabweislicher Handlungsbedarf hinsichtlich einer nachhaltigen städtebaulichen Ordnung und Entwicklung i.S. v. § 1 Abs. 5 und 6 BauGB besteht. Dem trägt die Planung zum „Hochschulcampus Nord“ in keiner Weise Rechnung – im Gegenteil. Berücksichtigt werden die verkehrlichen Auswirkungen dieses Hochschulcampus lediglich für das nähere Umfeld. So soll die Straße Wellensiek für den MIV vom Zehlendorfer Damm abgebunden werden und nur noch als Fuß- und Radwegverbindung beibehalten werden, „um Schleichverkehr durch das Wohnquartier Wellensiek zu vermeiden.“ Mit einer entsprechenden Zielsetzung soll ebenfalls eine Durchfahrt durch den Hochschulcampus Nord nicht für den MIV, sondern nur für den ÖPNV und Sonderverkehre möglich sein.	<p>Die verkehrlichen Auswirkungen des Hochschulcampus Nord auf das Verkehrsgefüge der Gesamtstadt sind im Vorfeld sorgfältig untersucht worden. Ergebnis war, dass sich das Vorhaben verkehrlich umsetzen lässt. Die Planung entspricht den Anforderungen des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB. Erinnert wird daran, dass die Bauleitplanung auch den Belangen des Bildungswesens (§ 1 Abs. 6 Nr. 3) Rechnung zu tragen hat.</p> <p>Zum Verkehrslärm siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>

## Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	29.2	Der Bürger regt in diesem Zusammenhang verkehrliche Maßnahmen zur Entlastung der Wohngebiete zwischen Stapenhorststraße und Jöllerbeker Straße (alter Bielefelder Westen) an. Er fügt eine mehrseitige, erstmals am 21.12.2007 vorgebrachte Stellungnahme bei, in der verkehrsberuhigende Maßnahmen auf der oberen Schlosshofstraße (zwischen West- und Turmstraße) und die Herstellung der im FNP dargestellten Verbindungsstraße zwischen Südbrack- und Wertherstraße oder/und der Bau der Verbindungsstraße vom Ostwestfalendamm zur Kurt-Schumacher-/Stapenhorststraße angeregt werden, um westliche Ziel- und Quellverkehre aus dem alten Bielfelder Westen herauszuhalten.	Die angeregten Verkehrsplanungen sind zur Umsetzung des Hochschulcampus Nord nicht erforderlich, siehe 29.1. Sie sind insofern nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Spätestens seit dem abschließenden Beschluss des Rates der Stadt zur 140. Änderung des Flächennutzungsplans „Neuordnung des Straßennetzes im nördlichen Stadtgebiet“ am 30.03.2006 sowie den Satzungsbeschlüssen des Rates zu den Teilplänen I und II des Bebauungsplans Nr. II/147.00 „Wohnquartier Heisenbergweg“ am 31.05. bzw. 14.06. 2007 ist der Bau einer Verbindungsstraße bestehend aus einem Westast des OWD und einer Querspange Albert-Schweitzer-Straße nicht mehr Ziel der Stadtentwicklung in Bielefeld; eine Rücknahme der geänderten Zielsetzungen ist nicht beabsichtigt.  Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	29.3	Die der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/G 20 zugrunde liegende Schätzung (mit „tolerablen Abweichungen“ von bis zu 15 %), das infolge der Umsetzung dieser Planung (zusätzlich zum allgemeinen Verkehrswachstum) zu erwartende Verkehrsaufkommen von rd. 14.000 Fahrten im motorisierten Verkehr werde zu 70 % auf den ÖPNV und nur zu 30 % auf den MIV entfallen, halten die Bürger nicht bloß für illusionär, denn einen solchen Mangel an Realitätssinn unterstellen sie den zuständigen Planungsträgern nicht, sondern für eine reine, politisch erwünschte Fiktion. Zweifel an dieser Annahme lässt bei genauerem Hinsehen auch die ‚amtliche‘ Begründung zum B-Plan 11/G 20 (auf S. C 26) erkennen: „Eine sehr gute ÖPNV-Erschließung, wie sie mit der Verlängerung der Stadtbahn in den Hochschulcampus Nord beabsichtigt ist, ist Voraussetzung der Modal-Split-Werte. Unter diesen Voraussetzungen sind die zunächst [!] errechneten Stellplatzzahlen ausreichend.“ Während hier von „rund 1.900 notwendigen Stellplätzen“ ausgegangen wird (S. C 28), führt das Verkehrsgutachten des IVV Aachen unter „Stellplatzverteilung“ 3.207 Stellplätze auf. Die Planung geht von insgesamt ca. 6.400 zusätzlichen Fahrgästen täglich für die „Unilinie“ 4 infolge der Errichtung des Hochschulcampus Nord aus. Bereits Mitte 2002 - noch vor ihrer am	Der ÖPNV-Anteil wurde korrekt ermittelt, siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2.  Zu den Stellplätzen: Hier liegt ein Missverständnis vor. Die Verkehrsuntersuchung ermittelt in der Tabelle „Stellplatzverteilung“ (Bild 4) einen Stellplatzbedarf von 1.906 Einstellplätzen. Die Zahl 3.207 beinhaltet zusätzlich die Module 7 und 8 auf dem Stammgelände.

## Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		<p>30.09.2002 in Betrieb genommenen Verlängerung bis zum Lohmannshof - betrug das Fahrgastaufkommen dieser Stadtbahnlinie fast 20.000, womit sie an der Spitze aller Stadtbahnlinien lag (vgl. Berichte in der NW und im WB v. 10.07.2002). Geht man von den vorgenannten Zahlen aus, bewegt sich das Fahrgastaufkommen für die Stadtbahnlinie 4 anscheinend in Richtung 30.000 Personen täglich. Ob diese Linie das überhaupt zu bewältigen vermag, erscheint den Bürgern mehr als zweifelhaft. Denn Mitte der 1990er Jahre ging man davon aus, dass der Stadtbahntunnel zwischen Hauptbahnhof und Jahnplatz bzw. Rathaus bereits mit der Inbetriebnahme der „Uni-Linie“ 4 die Grenze seiner Kapazität erreicht hat (vgl. ihr anliegendes Schreiben vom 12.11.2008, S. 21). Da ausnahmslos alle Stadtbahnlinien diesen Tunnel benutzen, dürfte es kaum möglich sein, mit einer Verlängerung dieser Linien den Anteil des ÖPNV wesentlich zu steigern. Die Verkehrsgutachter des IVV Aachen kamen deshalb seinerzeit zu dem Ergebnis: „Selbst sprunghafter Ausbau der Stadtbahn drängt Autoverkehr nur wenig zurück“. Erscheinen schon angesichts dessen die o.g. Zuwächse für die Stadtbahnlinie 4 äußerst unrealistisch, so gilt das umso mehr, als auch die Verlängerung der anderen Stadtbahnlinien in fast alle Richtungen geplant ist. Eine nennenswerte Steigerung der Fahrgastzahlen auf allen Stadtbahnlinien zugleich dürfte nach allem der Quadratur des Kreises gleichkommen. (Man wird in diesem Zusammenhang generell die Frage nach dem Kosten-Nutzen-Verhältnis eines weiteren Stadtbahnausbaus stellen müssen.)</p>	<p>Zur Kapazität der Stadtbahn siehe 2.7. Die zitierten Aussagen des Büros IVV beziehen sich auf das Gesamtverkehrsaufkommen der Stadt Bielefeld. Ausbauplanungen für weitere Stadtbahnlinien sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	29.4	<p>Dass – nur 2 Jahre nach Inkrafttreten der 140. FNP-Änderung mit dem Ziel einer „Neuordnung“ des Straßennetzes im gesamten nördlichen Stadtgebiet – parallel zur Aufstellung des B-Plans Nr. II / G20 die nunmehr 200. FNP-Änderung stattfinden und das betroffene Gebiet als Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Hochschule und hochschulnahe Nutzungen“ ausgewiesen werden soll, verdeutlicht dem Bürger, dass die Errichtung des Hochschulcampus Nord bei der 140. FNP-Änderung offensichtlich nicht berücksichtigt worden ist. Angesichts dessen hält er nicht nur die 140. FNP-Änderung (auch insoweit) für rechtswidrig, sondern die 200. FNP-Änderung – deren Grenzen überdies innerhalb des für die Errichtung des Hochschulcampus Nord vorgesehenen Ge-</p>	<p>Das Verfahren zur 140. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Jahr 2006 abgeschlossen. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans II / G 20 wird das Verfahren zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Die Stadt wendet das Parallelverfahren an, das gemäß § 8 Abs. 3 BauGB vorgesehen ist. Danach kann mit der Aufstellung (...) eines Bebauungsplans auch der Flächennutzungsplan (...) geändert werden. Dieses Verfahren wird häufig angewandt und stellt keinesfalls die rechtsmissbräuchliche Ausnutzung einer Ausnahmeregelung dar.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>

## Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		biets liegen! – für eine rechtsmissbräuchliche Ausnutzung der Ausnahmereglung des § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB. Denn sie stellt den Grundsatz nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, geradezu auf den Kopf. Diese anscheinend gängige fallweise und punktuelle Anpassung des FNP an Einzelplanungen soll es offenbar ermöglichen, die städtebauliche Entwicklung im Bielefelder Westen im Wege fallweiser Einzelentscheidungen zu verwirklichen mit dem Ziel, verkehrlich und städtebaulich notwendige, aber politisch unerwünschte Straßenplanungen systematisch zu umgehen.	
30.		Die Ziffer 30 ist nicht belegt.	
31.		Die Ziffer 31 ist nicht belegt.	
32.	32.1	Der Bürger weist darauf hin, dass der Raumbedarf von Uni und FH nicht überprüft worden ist, sondern lediglich auf Angaben dieser Institutionen beruht. Er beantragt eine objektive Überprüfung des tatsächlichen Bedarfs, um eine Verschwendung öffentlicher Gelder zu verhindern, einen unnötigen Verlust des Erholungsraums Lange Lage zu vermeiden, der für ihn und seine Familie als Anlieger und Nutzer von hoher persönlicher Bedeutung ist.	Zum grundsätzlichen Bedarf siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Zum Raumbedarf siehe auch 2.1.  Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	32.2	Der Bürger hat Zweifel hinsichtlich der Synergie-Effekte zwischen Uni und FH. Er fragt, wodurch bei der vorliegenden Planung (öffentliches) Geld eingespart wird. Diese Synergie-Effekte gilt es nachzuweisen, da sie ein Argument für das Zusammenziehen der Einrichtung im Bielefelder Westen sind.	Zu den Synergieeffekten siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1.  Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	32.3	Er führt aus, dass kein Konzept zur Nutzung der bisherigen FH-Standorte vorliegt. Angesichts der großen Leerstände in Bielefeld ist es unverantwortlich, weitere Leerstände zu provozieren, da diese das Stadtbild negativ beeinflussen und damit seine Lebensqualität als Bewohner der Stadt mindern.	Zu den Altstandorten siehe 2.1.  Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	32.4	Der Bürger fragt, wenn eine Weiternutzung der bisherigen FH-Standorte (z.B. Kaserne am Stadtholz) aufgrund des schlechten Gebäudezustands durch die FH nicht möglich ist, ob dies einen Abriss der Gebäude bedeutet und ob dies überhaupt möglich ist (Denkmalschutz). Weiterhin möchte er wissen, welche Kosten hierbei für die Stadt und damit auch für ihn als Bielefelder Bürger entstehen.	Zu den Gründen für die Errichtung eines zentralen Campus für die FH siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Zu den Altstandorten siehe 1.2, deren Nachnutzung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Über finanzielle Auswirkungen sind an dieser Stelle keine Aussagen möglich. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .

## Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	32.5	Der Bürger weist darauf hin, dass die Trasse der Stadtbahn zu nah am Wohngebiet liegt, so dass die Grenzwerte für Lärmbelastung dort nicht einzuhalten sind. Es ist sogar mit einer Vergrößerung der bestehenden Probleme zu rechnen, da die geplante Trasse zwei sehr enge Kurvenradien zeigt und zudem beabsichtigt wird, diese von größeren und schwereren Wagen befahren zu lassen. Da zudem keine „Riegelbebauung“ (wie zum Zehlendorfer Damm) in Richtung des Gebiets „Hochschul-Campus“ existiert, werden die Fahrgeräusche der Stadtbahn noch lauter und auf längeren Fahrstrecken zu dem Bürger schallen und ihn beeinträchtigen.	Zum Lärmschutz Stadtbahn siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4.  Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	32.6	Der Bürger führt aus, dass die Trasse der Stadtbahn innerhalb der Ausgleichsfläche des Baugebiets Hof Hallau liegt. Hierdurch ergeben sich nicht zu verantwortende Belastungen (akustisch, aber auch elektromagnetisch) für ihn als Bewohner dieses Baugebiets, das dann wie auf einer Insel in einer Stadtbahn-Schleife liegt.	Zur Trassenwahl für die Stadtbahn siehe 6.1. Der Eingriff in die Ausgleichsmaßnahmen des Baugebiets Hof Hallau wird im Bebauungsplan Hochschulcampus Nord in Vorbereitung der Stadtbahnplanung ausgeglichen (Trassenfreihaltung). Ausgleichsmaßnahmen sind darüber hinaus Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens für die Stadtbahn. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	32.7	Durch diese „Insellage“ wird die Erreichbarkeit seines Wohngebiets verschlechtert. Dies gilt vor allem für die Kinder, die durch die nahe Stadtbahntrasse gefährdet werden.	Zur Notwendigkeit der Stadtbahnverlängerung und zur Wahl der Trassenvariante siehe 6.1. Zu den Spielmöglichkeiten für Kinder siehe 8.6. und 8.11. Die Stadtbahnplanung und damit auch die Art der Absicherung der Trasse ist Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.  Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	32.8	Er befürchtet eine nicht angemessene Berücksichtigung der Interessen des Naturschutzes, da durch eine „Verschiebung“ in nordwestlicher Richtung, die der Bebauungsplan vorsieht, die Bebauung zu nah an das schützenswerte Bachtal des Babenhauser Bachs heranrückt.	Das Babenhauser Bachtal wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Der Schutz dieses Bachtals durch die Einhaltung entsprechender Abstände war eine strikte Vorgabe des städtebaulichen Wettbewerbs für den Hochschulcampus Nord.  Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	32.9	Der Bürger führt aus, dass durch ein näheres Heranrücken der Stadtbahntrasse an die Wohnbebauung eine höhere Belastung durch Elektromog entsteht. Dies führte an der Uni-Haltestelle zu einer Verlegung der Haltestelle vom Baukörper weg (> 250 m). Die	Die Verlegung der Uni-Haltestelle war seinerzeit eine Forderung der Universität, da dort hochsensible, wissenschaftliche Geräte zu Forschungszwecken verwendet werden, welche durch das elektromagnetische Feld der Stadtbahn gestört werden könnten.

## Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		Entfernung der Trasse zum Haus des Bürgers (> 80 m) ist um ein Vielfaches geringer.	Im Bereich von Wohnbebauungen ist eine solche Anforderung nicht gegeben. Der Stromfluss für den Betrieb der Stadtbahn erzeugt eine magnetische Gleichfeldänderung. Für den Menschen gilt ein Grenzwert von ca. 22.000 µT (Micro Teslar). Die Gleichfeldänderung resultierend aus dem Stadtbahnbetrieb beträgt unmittelbar neben der Stadtbahn ca. 22 µT. Es ist daher keine Gefährdung für den Menschen zu erwarten.
	32.10	Der Bürger zählt eine deutliche Wertminderung seines Hauses Reinickendorfer Str. 12 auf durch Lärmbelastung (Stadtbahn) Das Campusleben Das anzusiedelnde Gewerbe (Start-Ups aus dem Bereich Maschinenbau und Elektrotechnik werden zum produzierenden Gewerbe zählen) Rollenden Verkehr (16.000 Quelfahrten täglich) Ruhenden Verkehr (nicht ausreichende Parkplätze und deren mangelhafte Erreichbarkeit durch schlechtere Anbindung und die Nähe seiner Straße zu einigen Bauten, so dass sein Grundstück zugeparkt werden wird) Lärm und Schmutz während der Bauphase (Feinstaubbelastung)	Zur Wertminderung siehe 1.5. Gewerbliche Ansiedlungen sind nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen zulässig, siehe hierzu 2.7. Zum Baulärm siehe 10.31.  Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	32.11	Der Bürger empfindet den tatsächlichen Bedarf an Parkraum als zu niedrig angesetzt, da 70% Anfahrten mit dem ÖPNV nicht zu erreichen sind. Daraus ergibt sich eine Belastung der umliegenden (also auch der Reinickendorfer und Frohnauer Straße) durch Parker aus dem Gebiet des Hochschulcampus. Sollten die Parkplätze im Bereich des Campus bewirtschaftet werden, wird diese Problematik weiter zunehmen.	Der ÖPNV-Anteil ist korrekt berechnet worden, siehe hierzu allgemeinen Anteil der Abwägung Nr. 2. Die Anzahl der Stellplätze ist ausreichend. Siehe auch 2.7.  Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	32.12	Er ist der Meinung, dass der tatsächliche ÖPNV zur Langen Lage nicht mit der Linie 4 abgewickelt werden kann, da sich die Fahrten nicht gleichmäßig über den Tag verteilen, sondern zu großen Teilen morgens in das Gebiet hinein- und nachmittags wieder herausführen. Gerade zu diesen Zeiten ist die Linie 4 durch Fahrgäste zur Universität bereits an ihrer Kapazitätsgrenze angelangt. Das Mehr an Fahrgästen muss durch ein Mehr an Fahrten ausgeglichen werden, was aber nicht möglich ist, durch das Nadelöhr des Bielefelder ÖPNV, die Strecke zwischen Hauptbahnhof und Rathaus.	Siehe 2.7. Es können ausreichende Beförderungskapazitäten in der Stadtbahn zur Verfügung gestellt werden.  Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .



## Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		Entsprechend ist mit einer weiteren Zunahme des Individualverkehrs zu rechnen, der die Anlieger massiv schädigt (Abgase, Lärm, Gefährdung vor allem der Kinder im dichten Straßenverkehr rund um das Wohngebiet).	
	32.13	Er führt aus, dass die nur 2 Zufahrten in das Gebiet jeweils aus dem Osten der Stadt zu einer großen Zahl Umfahrungen des Gebiets führen, da der Campus selbst für Durchfahrten geschlossen werden soll. Dadurch werden Straßen in der Umgebung weiter belastet (Großdornberger Straße, Zehlendorfer Damm, Voltmannstraße, Dürerstraße, Wittebreite mit den bereits zuvor genannten Auswirkungen (s.o.).	<p>Die Auswirkungen der Planung auf das umgebende Straßennetz sind untersucht worden. Für jede der genannten Straßen wurden Verkehrsprognosen erstellt. Für die wichtigsten Knotenpunkte im Straßennetz erfolgte zudem im Rahmen der Verkehrsuntersuchung eine Leistungsfähigkeitsuntersuchung nach dem „Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen“ (HBS 2001). Ergebnis: Die Knotenpunkte Universitätsstraße/Voltmannstraße, Zehlendorfer Damm/Werther Straße und Wellensiek/Universitätsstraße sind leistungsfähig. Der Knotenpunkt Voltmannstraße/Schlosshofstraße ist soeben noch leistungsfähig (Qualitätsstufe D gemäß HBS 2001). Zum Erhalt der Leistungsfähigkeit wird voraussichtlich ein Ausbau dieses Knotenpunktes durch die Stadt Bielefeld erforderlich. Ob dies durch die Anlage zusätzlicher Abbiegespuren oder als Ausbau in eine andere Knotenpunktsform (Kreisverkehr) erfolgt wird derzeit untersucht.</p> <p>Siehe auch 10.23 und 10.44.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	32.14	Der Bürger erinnert, dass Bauamt und Politik immer von einem Hochschulcampus gesprochen und die Ansiedlung von Gewerbe ausgeschlossen haben. Nachdem weder eigentliche Universitätsneubauten, der Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) NRW, das Max-Planck-Institut (MPI) oder Fraunhofer-Institut noch sonst was zusätzlich realisiert werden, werden $\frac{3}{4}$ der Planungsfläche zunächst ohne erkennbaren Bedarf fern der Autobahn für Betriebsneugründungen(Start-ups) als Gewerbeflächen ausgewiesen. Gewerbenutzungen in einem Umfang von mehr als 5.000 qm Geschossfläche sollen ermöglicht werden. Das Gebiet Lange Lage hat die schlechteste Anbindung an das Autobahn-Netz in ganz Bielefeld, da die Entfernung zu allen Auto-	<p>Siehe 2.7. sowie 10.12. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

## Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		<p>bahn-Auffahrten 7 bis 10 km entfernt sind. Der zu erwartende Individualverkehr von den Autobahnen zum Campus und umgekehrt wird in dem gesamten Stadtgebiet Verkehrsprobleme mit den damit verbundenen schädlichen Auswirkungen erzeugen. Die vorrangig betroffenen Straßen im Bielefelder Westen sind bereits jetzt ausgelastet:</p> <p>Abfahrt Ostwestfalen-Lippe: Nadelöhre in Brake/Altenhagen, Schildesche (Kreuzung Engersche/Talbrücken-/Westerfeldstr.) Kreuzung Westerfelstrasse/Jöllenbecker/Babenhausener Str.) (Kreuzung Voltmannstraße/Schlosshofstraße) Abfahrt Bielefeld Zentrum: Detmolder Str., Adenauerplatz, Stapenhorststr., Wertherstr. Abfahrt Bielefeld-Sennestadt: B68, Stapenhorst/Wertherstr. und Jöllenbecker/Dröge/Schlosshofstr. mit dem Nadelöhr Einmündung und Schlosshofstr. in die Weststr. Abfahrt Steinhagen A33: Bergstr., Strapenhorststr. oder Jöllenbecker/Dröge/Schlosshofstraße</p> <p>Alle vorgenannten Straßen führen durch Wohngebiete mit sehr vielen Anwohnern. Deshalb beantragt der Bürger, die Auswirkungen der Planungen für den Hochschulcampus für die vorstehenden Gebiete zu untersuchen.</p>	
	32.15	<p>Als häufiger Nutzer der Straßenbahnlinie 4 fällt dem Bürger bei jeder Fahrt das wenig einladende Erscheinungsbild der Haltestelle „Universität“ auf. Der Blick auf die rückwärtige Seite der Parkhäuser, dazu weit entfernt vom Haupteingang der Universität, ist ein unwürdiger Eingang für die Universität. Dieser Planungsfehler beim Bau der Linie 4 kann mit Hilfe des Modells, das der Verein Pro Grün vorgestellt hat, bei dem die Parkhäuser überplant und somit städtebaulich aufgewertet werden, korrigiert werden. Alle 40.000 Fahrgäste der Uni-Linie haben genauso wie der Bürger ein verstärktes Interesse an einer Verbesserung der Gestaltung der Haltestelle „hinter den Parkhäusern“. Er fordert, dass dieser Aspekt Berücksichtigung findet bei der Planung des Hochschulcampus Lange Lage.</p>	<p>Zum Modell „Pro Grün“ s. allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1.</p> <p>Bestandteil des städtebaulichen Wettbewerbs für den Hochschulcampus Nord waren auch der Nordwesten des Stammgeländes (Module 7 und 8) sowie der Bereich zwischen Stammgelände und neuen Campus. Ein Grünordnungsplan für diesen Übergangsbereich wird zurzeit erarbeitet, dieser deckt auch Teile der derzeitigen Parkplatzflächen ab.</p> <p>Die Stadtbahnhaltestelle „Universität“ bzw. die dort befindlichen Parkdecks sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

## Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	32.16	Er ist der Meinung, dass mit Hilfe der Umsetzung des Modells von Pro Grün sich auch das Sicherheitsempfinden der Fahrgäste vor allem in den Abendstunden verbessern wird, da die Haltestelle dann tatsächlich an universitär genutzten Gebäuden liegt und besser sozial überwacht ist.	Die geplante neue Haltestelle Lange Lage liegt unmittelbar vor dem Baufeld SO 2 bzw. den dort geplanten Hochschulgebäuden. Auch dort ist eine soziale Kontrolle gegeben.  Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	32.17	Der Bürger führt aus, dass das Land NRW den Flächenverbrauch reduzieren will. Der B-Plan konterkariert dieses Vorhaben, da weder die Notwendigkeit der Bebauung hinreichend dargelegt ist, noch sinnvolle Alternativen (Vorschläge von Pro Grün und Ergebnisse aus dem Städtebauwettbewerb zum Hochschulcampus) berücksichtigt wurden. Als Anwohner der Langen Lage und Bürger des Landes NRW hat er ein Recht darauf, dass dem Ziel der Reduzierung des Flächenverbrauchs bei der Aufstellung von B-Plänen Rechnung getragen wird, indem man alle Alternativen gleichberechtigt prüft. Dies ist hier nicht der Fall, weshalb er eine gleichberechtigte Prüfung aller Möglichkeiten beantragt unter Berücksichtigung eines aktuell und objektiv ermittelten Bedarfs.	Es wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1 verwiesen. Das Konzept des Campus lässt sich an keinem der genannten Alternativstandorte umsetzen. Zum Bodenschutz siehe auch 2.1.  Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	32.18	Er wurde beim Verkauf der Grundstücke des Wohngebiets Hof Hallau nicht auf die nahe Realisierung einer Bebauung der Langen Lage und der Straßenbahnverlängerung hingewiesen. Die BGW (als städtisches Tochterunternehmen) erweckte den Eindruck, dass keine weitere Bebauung bevorsteht. Ziemlich genau 2 Monate, nachdem praktisch alle Grundstücke verkauft waren, berichtete die Presse über die Pläne für den Hochschulcampus Lange Lage. Hieraus ergeben sich Entschädigungsansprüche wegen Wertverlusts seiner Immobilie durch Vortäuschen falscher Tatsachen bzw. Unterlassung von Informationspflicht.	Siehe 1.5. und 7.1.  Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	32.19	Weitere Entschädigungs- bzw. Erstattungsansprüche ergeben sich für den Bürger aus der Tatsache, dass Ausgleichsflächen aus dem Bebauungsplan Hof Hallau für den Hochschulcampus (konkret: die Stadtbahntrasse) überplant werden. Dies ist für ihn als Anwohner und Immobilienbesitzer Hof Hallau ein immenser Eingriff in die Wohnqualität. Deshalb beantragt er die Überprüfung der Trassierung der Stadtbahn auf dem Gebiet des B-Plans Hof Hallau.	Zur Stadtbahn siehe 6.1. Die Überplanung der Ausgleichsflächen wird ihrerseits innerhalb des Bebauungsplans IIG/20 ausgeglichen, dies ist mit keinerlei finanziellen Belastungen der Eigentümer im Wohngebiet Hof Hallau verbunden.  Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .

## Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
33.	33.1	<p>Bei Ausführung des Projekts werden die Bürger und ihre Kinder in ihrer Gesundheit beeinträchtigt. Ihr Haus liegt ca. 80 m vom Zehlendorfer Damm entfernt, der als Hauptzufahrt zum geplanten Hochschulcampus dienen soll. Durch den zu erwartenden Individualverkehr wird diese Straße zu 200% stärker genutzt. Die dadurch verursachte Mehrbelastung an Lärm, Feinstaub und Abgasen beeinträchtigen ihn und seine Familie persönlich. Ihr Haus liegt an den sog. Sichtachsen, die in dieser Form eher Lärmachsen sind. Als Anlieger verlangen sie hinsichtlich der Lärmthematik mindestens einen hinreichenden Schallschutz entlang des Zehlendorfer Damms.</p> <p>Neben der eigentlich unverschämten Wohnumfeldverlärmung würde auch die Feinstaubbelastung und der CO<sub>2</sub> Ausstoß unnötig erhöht. Zudem ist zu befürchten, dass die Anliegerstraßen im Neubauwohngebiet Hof Hallau zugeparkt werden.</p> <p>Eine Akzeptanz der vorgesehenen Tiefgaragen im Plangebiet wird bestritten, da diese wegen der potentiellen Gefahrenlage im Hinblick auf die persönliche Sicherheit von vielen Autofahrern gemieden werden. Dies gilt z.B. in der Dunkelheit oder auch für Frauen. Diese Auffassung wird von der Polizei vertreten. Die Bürger sind als Anlieger von den vorstehend dargelegten Maßnahmen direkt betroffen und wenden sich deshalb dagegen.</p>	<p>Zur Verkehrs- und Schadstoffbelastung siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. und 8.2 sowie 10.23. Zu den Tiefgaragen siehe 8.14.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	33.2	<p>Der Bürger verlangt, dass der Bereich des Kreisels im Bereich der Endhaltestelle Lohmannshof stadteinwärts entschleunigt wird. Schon jetzt wird der angrenzende Zebrastreifen trotz deutlich sichtbarer Passanten von Autofahrern nicht beachtet. Als betroffene Familie fordern sie für sich und ihre schulpflichtigen Kinder eine Erhöhung der Verkehrssicherheit, ggf. durch eine Ampelanlage. Ebenso wird der alternative Schulweg über die Überquerungshilfe auf Höhe des Tegeler Wegs zu einer unzumutbaren Gefahrenquelle sollte es nicht zu einer Entschleunigung des Verkehrs auf dem Zehlendorfer Damm kommen. Daher fordern sie eine Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h entlang des Zehlendorfer Damms.</p>	<p>Die angesprochenen Maßnahmen im Bereich des Kreisverkehrs an der derzeitigen Endhaltestelle der Stadtbahn und am Tegeler Weg sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

## Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
	33.3	Durch die Planungen werden für die Bürger wichtige Erholungs-räume auf der Langen Lage zerstört, die regelmäßig für Spazier-gänge und Aufenthalt im Freien genutzt werden. Dies ist eine Be-einträchtigung ihrer Gesundheit.	Siehe 4.3.  Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	33.4	Die Bürger beanstanden, dass durch die Planungen für den Hoch-schulcampus Nord für ihn wichtige Naturräume zerstört und sie da-durch in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt werden. Sah der frühe-re Bebauungsplan II G11 Universitätsviertel Hof Hallau ein ruhiges, naturnahes Wohnen sowie einen sanften und offenen Übergang in die naturnahe Landschaft vor, wird dieser Plan in sein Gegenteil verkehrt. Hier wird ein Naturschutz- und Naherholungsgebiet von weit über 35 ha zerstört. Selbst die städtischen Planungsunterla-gen und alle Gutachten betonen die „Zerschneidung von Lebens-räumen“, „Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen mit Störeinflüssen auf das schutzwürdige Biotop“ und „Eingriffe in Be-reiche mit hoher Naturschutzfunktion“.	Siehe 2.3.  Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	33.5	Durch die Planungen werden für die Kinder Spielflächen und Auf-enthaltsflächen auf der Langen Lage zerstört. Dadurch wird die ge-sundheitliche, motorische, psychische und soziale Entwicklung der Kinder beeinträchtigt. Die Kinder nutzen die Flächen u.a. für inten-sive Naturerfahrungen, die anderweitig nicht erreichbar sind.	Siehe 8.6. und 8.11.  Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	33.6	Die Bürger wehren sich gegen die Ansiedlung von Gewerbebetrie-ben auf der Langen Lage. „Die Hochschule ist an diesem Ort wichtig, weil sich nebenan klei-ne Betriebe ansiedeln können“ zitiert die Neue Westfälische (NW) am 2./3. Februar 08 Angelika Wilmsmeier, die FDP-Ortsvorsitzen-de aus Dornberg. Hier soll ein über 25 Jahre altes Konzept, ein Technologiezentrum und Technologiepark auf Hof Hallau (siehe NW vom 16.08.83) und somit auch ein Gewerbegebiet mit veralte-ter Planung und unrealistischer Zukunftsperspektive spekulativ auf dem Rücken der Steuerzahler verwirklicht werden. Der Bürger pro-testiert gegen die damit einhergehenden Belastungen (Lärm, Ver-kehr, Emissionen, Natur- und Landschaftszerstörung usw.). Ob sich angesichts der aktuellen Finanzkrise und der erkennbaren Wirtschaftsabschwächung, sowie mit mittelfristig sinkender Bevöl-kerungszahl, überhaupt dafür genügend Investoren/Mieter finden werden, wird immer fraglicher.	Die Aussage, dass 75% der Planungsfläche für Betriebsneugrün-dungen ausgewiesen würden, ist falsch. Es besteht keinerlei Zu-sammenhang zwischen dem geplanten Hochschulcampus und ei-nem in der Vergangenheit diskutierten Technologiepark. Die hier geäußerten Befürchtungen sind unbegründet. Siehe hierzu aus-führlich 2.7.  Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .

## Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		Bauruinen und Wirtschaftsbrachflächen gibt es in Bielefeld schon genug, zudem würden bei einem FH Neubau die alten 5-6 Standorte zusätzlich noch leer stehen, für die es keine Folgenutzungen gibt. Er beantragt, auch diese Folgen vor einer weiteren Planung für den Hochschulcampus genau zu untersuchen. Als Alternativflächen bieten sich das Uni-Stammgelände und Stadflächen an.	
	33.7	Der Bürger führt auf, dass sich die Univerwaltung monatelang vehement gegen Vorschläge, das Uni-Stammgelände für Erweiterungsbauten zu nutzen wehrte. Doch nun geht es doch – bis 2013 entsteht ein Containerdorf mit 2.500 qm Nutzfläche für den Forschungsbereich „Cognitive Interaction technology“ (Citec). Das zeigt eindrucksvoll, dass es überhaupt keinen Bedarf für die Zerstörung des Naherholungsgebiets „Lange Lage“ gibt. Dass dieses Projekt völlig überflüssig ist, hat die Bürgerinitiative Lange Lage und „pro grün“ bereits nachgewiesen, da außer dem Uni-Gelände mit 130.000 qm freier Fläche (benötigt werden nur 70.000 qm Nutzfläche!) mit dem Droop & Rein-Gelände hinter dem Bahnhof und dem über sechs Jahren völlig ungenutzten, riesigen Gelände am Ostbahnhof zwei völlig erschlossene Flächen vorhanden sind. Der Fachhochschulstandort „Am Stadtholz“ bietet ebenfalls Erweiterungsmöglichkeiten. Er beantragt deshalb, die Alternativstandorte genau zu überprüfen, um seine persönliche Betroffenheit durch die Planungen auf der Langen Lage zu vermeiden. Dies gebietet die Abwägung der Rechtsgüter.	Zum Containerdorf siehe 2.9. Zur den Alternativstandorten und dem Vorschlag „Pro Grün“ siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1.  Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	33.8	Zuverlässige Analysen belegen, dass ein Studentenknic in NRW massiv ab 2015 einsetzen wird. Der Bürger wendet gegen den Bebauungsplan ein, dass eine FH mit 6.000 Studierenden in Kürze wesentlich zu groß sein und unnötige Steuergelder kosten wird. Studentenzahlen-Analysen, die das Bauamt vorgelegt hat, hören bemerkenswerter Weise kurz vor diesem Knick auf! Er beantragt deshalb, die tatsächlichen Bedarfe der Hochschulen zuverlässig zu ermitteln, bevor eine Baurechtplanung weiterverfolgt wird	Siehe 1.1 und 1.4.  Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	33.9	Der Bürger fühlt sich beeinträchtigt durch eine erhebliche Lärmbelastung, der sein Haus in der Frohnauerstraße durch die Planung ausgesetzt wird.	Siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .

## Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
	33.10	Der Bürger beanstandet, dass der Wert seines Grundstücks gemindert wird. Diese Wertminderung ist im Baugebiet Hof Hallau bereits konkret schon jetzt in einem Fall nachweisbar. Seitens der städtischen BGW wurde nicht auf die nahe Realisierung einer Bebauung der Langen Lage und der Straßenbahnverlängerung hingewiesen. Es wurde generell der Eindruck keiner weiteren Bebauung erweckt und verbal vorgetragen. Zufällig ca. 2 Monate, nachdem alle wesentlichen Grundstücke verkauft waren, kamen die alten Pläne auf den Tische / in die Presse. Der Bürger macht daher Entschädigungsanspruch geltend wg. Wertverlust und Vortäuschen / Verschweigen falscher Tatsachen bzw. Unterlassung von Informationspflichten.	Zur Wertminderung siehe 1.5.  Zu den Grundstücksverläufen siehe 7.1.  Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	33.11	Er macht darauf aufmerksam, dass die HAUPTERSCHLIEßUNG durch die Stadtbahnlinie 4 lt. Planungsträger einer der Grundpfeiler für die bauliche Umsetzung der Planungsvorschläge ist. Sie ist widersinnig, da die bestehende Haltestelle Wellensiek ausreicht (Zeiterparnis wenigstens 5 bis 8 Minuten zur geplanten neuen Campus Haltestelle), zudem führt sie durch schützenswerte freie Landschaft weitgehend außerhalb des Bebauungsplangebiets mit erheblichen und vielfältigen Eingriffen für Pflanzen, Tiere, Landschaft und Anwohner, die auch nicht anderswo ortsnah ausgeglichen werden können. Deshalb muss das Rechtsverfahren (Planfeststellungsverfahren nach dem PBefG) vor Satzungsbeschluss positiv abgeschlossen sein, und es dürfen keine Klagen mehr anhängig sein, die sich aber bereits in Vorbereitung befinden dürften. Durch die vorgesehene Abspaltung des Planfeststellungsverfahrens für die Stadtbahn fühlt der Bürger sich beeinträchtigt, da die insgesamt zukommenden Belastungen nicht in ihrer Gesamtheit betrachtet und beurteilt werden. Er wendet sich gegen dieses Vorgehen.	Zur Stadtbahnverlängerung siehe 6.1.  Zum Zusammenhang Bebauungsplanverfahren / Planfeststellungsverfahren siehe Ausführungen unter 3.2. und 4.7.  Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	33.12	Die Abwicklung von ca. 70% der Verkehrsleistungen über den ÖPNV (Linie 4) zweifelt der Bürger in erheblichem Umfang an. Und dies aus 2 Gründen: zum einen bedingt dies eine deutlich höhere Frequenz der Stadtbahn. Diese ist jedoch eingeschränkt durch den Stadtbahntunnel in der Innenstadt, der seine Leistungsgrenze bereits erreicht hat. Sämtliche Stadtbahnzüge müssen das Nadelöhr Hauptbahnhof,	Zu den Kapazitäten der Stadtbahn und zu den geplanten Nutzungen siehe 2.7. Zum Anteil des ÖPNV siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2.  Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

## Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Jahnplatz und Rathaus passieren, eine weitere Verdichtung der Taktfrequenz ist hier nicht im erforderlichen Umfang möglich. Dies kann auch nicht durch den vorgesehenen Einsatz neuere Stadtbahnzüge kompensiert werden, da die zusätzlichen Aufnahmekapazitäten zu gering sind. Eine Teilung der Strecke der Linie 4 vor dem Nadelöhr Hauptbahnhof mit der Notwendigkeit des Umsteigens in andere Stadtbahnlinien vermindert die Akzeptanz des ÖPNV.</p> <p>Zum anderen wäre ein 70%iger Verkehrsanteil des ÖPNV allenfalls dann zugrunde zu legen, wenn es sich bei den Nutzungen auf der Langen Lage ausschließlich um studentische handeln würde. Der Bebauungsplanentwurf weist jedoch zu etwa dreiviertel seines Umfangs Nutzungen aus, die nicht studentisch geprägt sind.</p> <p>Aus Sicht des Bürgers dient der Bau der Stadtlinie allein dazu, rechnerisch den Stellplatzschlüssel im Bebauungsplangebiet zu reduzieren. Da ein 70%-Anteil der Verkehrsabwicklung über den ÖV unrealistisch ist, müssen die Kapazitäten des motorisierten Individualverkehrs (MIV) näher betrachtet werden. In der Konsequenz wird ein deutlich höherer Individualverkehrs-Anteil durch die schutzwürdigen Wohngebiete Schürmannshof/Lohmannshof und Dürerstraße/Schlosshofstraße geführt.</p> <p>Durch diese schon jetzt voraussehbaren Entwicklungen, die in den Planungen der Stadt bisher nicht berücksichtigt wurden, wird der Bürger beeinträchtigt, da die negativen Auswirkungen des zunehmenden Anteils an Individualverkehr ihn und seine Familie treffen.</p>	
	33.13	<p>Die Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 ist für ihn überflüssig, weil die räumliche Lage der bereits bestehenden Haltestelle Wellensiek (mit deutlicher Zeitersparnis weit über 5 Minuten gegenüber der geplanten neuen Campus Haltestelle) die Fahrgäste dazu verleitet, schon vorher auszusteigen und von dort aus zur FH (etc.) zu laufen. Der verbleibende Fahrgastanteil bis zur vorgesehenen neuen Endhaltestelle ist so gering, dass die für den Bürger aufgrund seiner Wohnlage damit verbundenen Nachteile (Lärm, Quietschen, Wohnumfeldverschlechterung) nicht zu rechtfertigen sind.</p>	<p>Siehe 6.1.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>



## Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	33.14	Ihm reicht die bisher angegebene Lärminderungstechnik nicht aus oder bleibt unzureichend. Nerv- und Schlafbelastungen mit Gesundheitsbeeinträchtigungen sind die Folge. So ist zu beklagen, dass er trotz geschlossener neuer Fenster und eingeschaltetem Fernseher immer noch diverse Straßenbahngeräusche als Störung vernehmen und ertragen müssen. Dies ist einfach weiter nicht hinnehmbar; hier kann kein Grenzwert mehr gelten, da die Grenzwerthaftigkeit der Zumutung durch den Straßenbahnlärm täglich vielfach deutlich überschritten wird. Immer wieder müssen Anwohner leider bislang vergeblich über nervendes hoch frequentes Quietschen und tiefes Rumoren der Straßenbahn – bei täglich über 80 Fahrten je Richtung und oft gleichzeitig mehreren Lärmquellen zudem von beiden Seiten tags wie nachts – klagen (siehe auch dazu die beiden NW Artikel: 11.04.07 „Linie 4 zischelt nicht mehr. Allerdings sind zwischen Wellensiek und Lohmannshof Probleme ungelöst“ und 30.05.07 „Tiefes Rumoren“ der Stadtbahn. Anwohner an der Linie 4 genervt von den Geräuschen“).	Zum Lärm der vorhandenen Stadtbahn siehe 10.13.  Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	33.15	Er führt aus, dass mit der Bebauung der Langen Lage zusätzliche Synergieeffekte zwischen Universität und Fachhochschule z.B. durch gemeinsame Nutzung von Mensa und Bibliotheken ermöglicht werden sollen. Dafür ist es erforderlich, dass die Studenten zumindest zum Essen tägliche zwischen den Gebäuden pendeln. Somit müssten tausende von Studenten mindestens zweimal täglich den Zehlendorfer Damm überqueren. Diese Situation führt die Argumentation zur Verlängerung der Linie 4 komplett ad absurdum, denn die Lage der Mensa soll für die Studenten beider Hochschulen fußläufig erreichbar sein (Es war im Vorfeld z.B. von einer Brücke die Rede). Wenn die Planungen für den Campus implizieren, dass man zu Fuß zum Mittagessen gehen kann (was dann übrigens noch wesentlich weiter ist als bis zur Haltestelle), kann man auch erwarten, dass der Weg ab Haltestelle Wellensiek für die Ankunft und Abfahrt ausreichend ist.	Zu den Vorteilen der Stadtbahnverlängerung für die nördlichen Teile des Campus (Baufelder SO 2 und SO ) siehe 6.1  Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	33.16	Er schreibt, dass die Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 zudem innerhalb der Ausgleichflächen verläuft. Diese Ausgleichflächen sind von ihm als Grundstückseigentümer beim Grunderwerb mitfinanziert worden. Sollten die Ausgleichflächen für die Stadtbahn „geopfert“ werden, behält er sich Regressforderungen vor.	Siehe 6.1 und 32.19.  Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .

## Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	33.17	Er führt aus, dass, sollte die Stadtbahn in der geplanten Form verwirklicht werden, das Wohngebiet Hof Hallau von allen Seiten von stark befahrenen Straßen und Schienen begrenzt ist. Die Kinder können nicht mehr gefahrlos im nahe gelegenen Umfeld (Wald, Bach, Spielplätze, Wiesen) spielen. Zäune sind abzulehnen, da sie die Bewegungsfreiheit einschränken. Die Begründung für die Verlängerung der Linie 4 ist somit komplett aufgehoben und von daher beantragt er, die Planungen für die Verlängerung einzustellen.	Zur Notwendigkeit der Stadtbahnverlängerung und zur Wahl der Trassenvariante siehe 6.1. Zu den Spielmöglichkeiten für Kinder siehe 8.6. und 8.11. Die Art der Absicherung der Trasse ist Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens für die Stadtbahn.  Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
34.	34.1	Der Bürger führt die Beeinträchtigung der Gesundheit seiner Familie insbesondere aufgrund der Betroffenheit durch Belastungen von Lärm, Abgase und Feinstaub an.	Zur Lärm- und Schadstoffbelastung siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. und 8.2.  Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	34.2	Der Bürger fühlt sich durch die Planungen persönlich beeinträchtigt, da die bisherige Wohngebietsstruktur wesentlich verändert wird. Dies bedeutet einen Eingriff in sein Lebensumfeld, seine Wohnqualität und damit seine Gesundheit und sein Eigentum.	Siehe 26.5.  Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	34.3	Der Bürger stellt die Frage, warum ohne Not ein Naturschutz- und Naherholungsgebiet von weit über 35 ha zerstört werden soll. Selbst die städtischen Planungsunterlagen und alle Gutachten betonen die „Zerschneidung von Lebensräumen“, „Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen mit Störeinflüssen auf das schutzwürdige Biotop“ und „Eingriffe in Bereiche mit hoher Naturschutzfunktion“. Die Zerstörung des Naherholungsgebiets Lange Lage ist überflüssig. Die technischen Anlagen und Aggregate der Neubebauung und Bodenversiegelung entstellen trotz heutiger Lärminderungstechnik die gesamte örtliche Landschaft. Biotopvernetzung, Wanderung und Austausch zwischen den beiden Bachsieken Babenhäuser und Gellershagener Bachtal wird zerstört, Wanderungsbewegungen für diverse Amphibien (z.B. Teich- und Kammmolch, Erdkröte, Gras- und Teichfrosch) eingeschränkt, selbst und nicht nur seltene Insektenarten (z.B. großes Heupferd) existenzgefährdend bedroht. Nahrungs- und Bruthabitate für Säugetiere und Vögel (z.B. für allein ca. 5 Arten von Fledermäusen, Mehl- und Rauchschnalben, Schleier- und Waldohreule, Feldsperling, Grün-	Siehe 2.3. Zum Artenschutz siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 3.  Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

## Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		specht, Rebhuhn, Fasan, Feldhase, Rehwild etc) werden bis zum Bestandsverlust eingeschränkt, beunruhigt, verlärm, zerstückelt, zerstört, verblendet, durch Lichtsmog gefährdet usw. Flugrouten von Vögeln (Avifauna) werden abgeschnitten, an den spiegelnden Glasfassaden zu Tode gebracht, Insekten durch Kunstlicht fehlgeleitet. Sogar seltene Pflanzenarten (z.B. geflügeltes Johanniskraut, bunter Hohlzahn, echtes Tausendgüldenkraut, stinkende Hundskamille etc.) und deren Reststandorte werden auch einfach zugestrichelt oder zubetoniert. Hierdurch wird er in seiner Lebensumwelt unzumutbar beeinträchtigt.	
	34.4	Es wird eingewandt, dass durch die Planung das Haus des Bürgers in der Schlosshofstraße einer erheblichen Lärmbelastung ausgesetzt wird, durch die er beeinträchtigt wird. Der Wert seines Grundstücks wird gemindert.	Siehe 1.5 und allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4.  Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
35.	35.1	Der Bürger weist darauf hin, dass, nachdem die Vielzahl an Fachgutachten zum Bebauungsplanentwurf der Öffentlichkeit im Vorfeld nicht zur Verfügung stand, sie zur Offenlegung einfach nur ins Internet gestellt wurden. Eine sonst übliche Veröffentlichung in der Lokalpresse blieb seltsamerweise aus. Dabei erweist sich die sehr kurze Einwendungsfrist als höchst problematisch, da sie ja durch Weihnachtsferien und -feiertage eingeschränkt wird. Im Übrigen ist der Offenlegungszeitraum ungeeignet, um beispielsweise Gegengutachten einzuholen. Dies betrifft insbesondere floristische und faunistische Fragestellung, die im Dezember nicht zu bearbeiten sind.	Siehe 2.2.  Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	35.2	Der Bürger macht darauf aufmerksam, dass die Haupterschließung durch die Stadtbahnlinie 4 lt. Planungsträger einer der Grundpfeiler für die bauliche Umsetzung der Planungsvorschläge ist. Sie ist widersinnig, da die bestehende Haltestelle Wellensiek ausreicht (Zeitersparnis wenigstens 5 bis 8 Minuten zur geplanten neuen Campus Haltestelle, aus seiner Erfahrung sind dies für junge Studenten meistens die entscheidenden Minuten bis zum Beginn des Seminars, der Übung oder Vorlesung, d.h. die Stadtbahn wird die neue Strecke bis zum Campus fast geleert fahren), zudem führt sie durch schützenswerte freie Landschaft weitgehend außerhalb des Bebauungsplangebiets mit erheblichen und vielfältigen Eingriffen für Pflanzen, Tiere, Landschaft und Anwohner, die auch nicht an-	Zu der Stadtbahnverlängerung siehe 6.1.  Zum Verhältnis Bebauungsplan / Planfeststellungsverfahren siehe Ausführungen unter 3.2. und 4.7.  Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

## Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		<p>derswo ortsnah ausgeglichen werden können. Deshalb muss das Rechtsverfahren (Planfeststellungsverfahren nach dem PBefG) vor Satzungsbeschluss positiv abgeschlossen sein, und es dürfen keine Klagen mehr anhängig sein, die sich aber bereits in Vorbereitung befinden dürften. Durch die vorgesehene Abspaltung des Planfeststellungsverfahrens für die Stadtbahn besteht eine Beeinträchtigung, da die insgesamt zukommenden Belastungen nicht in ihrer Gesamtheit betrachtet und beurteilt werden. Es wird sich gegen das Vorgehen gewandt.</p>	
	35.3	<p>Die Abwicklung von ca. 70% der Verkehrsleistungen über den ÖPNV (Linie 4) zweifelt der Bürger in erheblichem Umfang an. Und dies aus 2 Gründen: zum einen bedingt dies eine deutlich höhere Frequenz der Stadtbahn. Diese ist jedoch eingeschränkt durch den Stadtbahntunnel in der Innenstadt, der seine Leistungsgrenze bereits erreicht hat. Sämtliche Stadtbahnzüge müssen das Nadelöhr Hauptbahnhof, Jahnplatz und Rathaus passieren, eine weitere Verdichtung der Taktfrequenz ist hier nicht im erforderlichen Umfang möglich. Dies kann auch nicht durch den vorgesehenen Einsatz neuerer Stadtbahnzüge kompensiert werden, da die zusätzlichen Aufnahmekapazitäten zu gering sind.</p> <p>Eine Teilung der Strecke der Linie 4 vor dem Nadelöhr Hauptbahnhof mit der Notwendigkeit des Umsteigens in andere Stadtbahnlinien vermindert die Akzeptanz des ÖPNV.</p> <p>Zum anderen wäre ein 70%iger Verkehrsanteil des ÖPNV allenfalls dann zugrunde zu legen, wenn es sich bei den Nutzungen auf der Langen Lage ausschließlich um studentische handeln würde. Der Bebauungsplanentwurf weist jedoch zu etwa dreiviertel seines Umfangs Nutzungen aus, die nicht studentisch geprägt sind.</p> <p>Aus Sicht des Bürgers dient der Bau der Stadtlinie allein dazu, rechnerisch den Stellplatzschlüssel im Bebauungsplangebiet zu reduzieren. Da ein 70%-Anteil der Verkehrsabwicklung über den ÖV unrealistisch ist, müssen die Kapazitäten des motorisierten Individualverkehrs (MIV) näher betrachtet werden. In der Konsequenz wird ein deutlich höherer IV-Anteil durch die schutzwürdigen Wohngebiete Schürmannshof/Lohmannshof und Dürerstraße /Schlosshofstraße geführt.</p> <p>Durch diese jetzt schon voraussehbaren Entwicklungen, die in den</p>	<p>Zur Kapazität der Stadtbahn und zu den geplanten Nutzungen siehe 2.7.</p> <p>Die Anzahl der geplanten Stellplätze liegt zwischen 1.900 und 2.000. Diese Zahl ist vor dem Hintergrund der geplanten hochwertigen Anbindung an den öffentlichen Verkehr (Stadtbahnverlängerung) ausreichend.</p> <p>Zum ÖPNV-Anteil siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

## Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		Planungen der Stadt bisher nicht berücksichtigt wurden, wird der Bürger beeinträchtigt, da die negativen Auswirkungen des zunehmenden Anteils an Individualverkehr ihn und seine Familie betreffen.	
	35.4	Der Bürger führt aus, dass die Universität Bielefeld in den 70er Jahren als Uni der kurzen Wege konzipiert worden ist. Schon damals wurden auch erhebliche Erweiterungsmöglichkeiten vorgedacht. Pro grün hat in seiner Publikation ‚Plan B‘ nachgewiesen (2008), dass alle gegenwärtig diskutierten Nutzungsperspektiven für die Lange Lage mit benötigten 70.000 qm BGF ohne weiteres auf dem jetzigen Uni-Stammgelände unterzubringen sind. Gleichzeitig würden dadurch Chancen der Arrondierung und städtebaulichen Aufwertung (z.B. der nördlich gelegenen Parkhäuser) eröffnet und tatsächlich Kosten sparende Synergien (z.B. einer gemeinsamen Bibliothek, Mensa etc.) viel eher geschaffen, als bei einer unsinnigeren und teuren Versiegelung und Bebauung der Langen Lage. Dabei bleiben auch weiter längerfristige Entwicklungsperspektiven (z.B. auf der Finnbahn) möglich. Dies wird in der Summe dem Grunde nach von der Universität auch anerkannt. – Wenn der von pro grün entworfene „Plan B“ jedoch eine realistische Alternative darstellt, die sich im Übrigen logisch aus der Universitätsplanung der 70er Jahre ergibt, so ist es ein Gebot der Konfliktminderung, den Anwohnern – und ihm als konkret durch die Planungen beschwertem Anlieger - rund um die Lange Lage das neue Campus Baugebiet mit seinen absehbaren immensen und vielgestalteten Belastungen nicht zuzumuten. Gleichzeitig kann den Geboten des Freiraum- und des Bodenschutzes (Bodenschutzklausel in § 1 Abs. 5 BauGB) entsprochen werden.	Zur Frage der Standortalternativen und insbesondere des Vorschlags von „Pro Grün“ siehe ausführlich allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Zum Bodenschutz siehe 2.1.  Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .